

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 24.06.2014 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte. Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Stumpf, Norbert

Gemeinderatsmitglieder

Dirsch, Gabriele
Eger, Johannes
Horner, Andreas
Dr. Junger, Stephan
Karl, Johannes
Leyh, Hans-Jürgen
Meyer, Wolfgang
Michaelis, Doris
Paulus, Annemarie
Dr. Pfeiffer, Christian
Rhades, Bärbel
Schäfer, Tassilo
Schmucker-Knoll, Christa
Seuberth, Wolfgang
Sprogar, Christian

Sachverständige oder sachkundige Personen

Bader, Florian
Friedrich, Wolfgang
Dr. Raake, Dieter

Schriftführer

Racher, Helmut

Entschuldigt fehlen

die Gemeinderatsmitglieder:

Dirsch, Christian

familiäre Gründe

Tagesordnung:

- 34. Ortsentwicklungsprozess;
Umfang und Kosten der Beteiligung der Technischen Hochschule Nürnberg**
- 35. Neuerlass der "Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts"**
- 36. Neuerlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat**
- 37. Besetzung der Ausschüsse; Benennung der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie der Fraktionssprecher und ihrer Stellvertreter**
- 38. Bestimmung des Vorsitzes und ggf. des stellvertretenden Vorsitzes des Rechnungsprüfungsausschusses**
 - 38.1 Bestimmung des Vorsitzes
 - 38.2 Bestimmung des stellvertretenden Vorsitzes
- 39. Bestellung des Ersten Bürgermeisters zum Eheschließungs-Standesbeamten**
- 40. Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan "Rudelsweiherstraße";
Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten**
- 41. Baumaßnahmen der Gemeinde**
 - 41.1 Tiefbaumaßnahmen der Gemeinde; Sanierung der Damaschkestraße;
Neubau von 11 Straßenleuchten
 - 41.2 Bauliche Erweiterung der Mittagsbetreuung;
Errichtung von Containermodulen und Anpassungsmaßnahmen am Schulgebäude;
Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Vergabe von Bau- und Lieferleistungen
 - 41.3 Reparatur des Turnhallendaches;
Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen
- 42. Kenntnismnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 06.05.2014 werden nicht erhoben.

Zur Tagesordnung stellt **GRM Seuberth** folgenden Antrag, über den der Vorsitzende nach kurzer Aussprache abstimmen lässt.

Antrag:

Die TOP 43 bis 45, die zur Behandlung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vorgesehen sind, mögen im Interesse der allseits gewünschten Transparenz öffentlich behandelt werden.

Anwesend: 16 / mit 6 gegen 10 Stimmen

(Damit ist der Antrag abgelehnt.)

Lfd. Nr. 34 - Ortsentwicklungsprozess; Umfang und Kosten der Beteiligung der Technischen Hochschule Nürnberg

(Zu dem Tagesordnungspunkt sind Herr Dr. Dieter Raake, Arbeitskreis Ortsentwicklung, sowie Frau Ulrike Krämer und Herr Florian Bader, beide Technische Hochschule Nürnberg, geladen und erschienen.)

Mit Schreiben vom 03.06.2014 bittet Herr Prof. Dr. Woditsch von der Technischen Hochschule Nürnberg (TH) um die Zusage der Gemeinde, dass sie einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, der das „Projekt Bubenreuth 4.0“ kontinuierlich begleitet, zu 50 % mitfinanziert.

Gemäß Beschluss vom 19.11.2013 übernimmt die Gemeinde die Grundfinanzierung des Forschungsvorhabens über die Jahre 2014 und 2015 in Höhe von insgesamt 150.000 EUR, aber nur dann, wenn die Gemeinde dazu eine staatliche Zuwendung erhält.

Der Entwurf eines entsprechenden Förderantrags an die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern wird gerade von der Verwaltung mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt; der Antrag ist den Gemeinderatsmitgliedern bekannt.

Die Verwaltung stellt sodann den Sachstand des Förderantrags dar. Demnach stehen momentan Gesamtkosten von deutlich über 200.000 EUR im Raum, davon für den Einsatz der Technischen Hochschule Nürnberg (TH) von rund 64.000 EUR. Die Oberste Baubehörde möchte die Kosten jedoch bei 160.000 EUR begrenzen und hinterfragt besonders intensiv den Ansatz für die TH.

Diese könne in den Prozess weiter eingebunden bleiben, aber es müsse geklärt und im Antrag genau beschrieben werden, welche Aufgaben sie übernehmen könne und wolle und zu welchem Preis. Einem pauschalen Ansatz eines höheren Anteils der Personalkosten eines wissenschaftlichen Mitarbeiters der TH für einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren steht der Zuwendungsgeber ablehnend gegenüber.

Der Zuwendungsgeber verlangt auch, dass ein einschlägig erfahrenes Planungsbüro mitwirkt, das den Ortsentwicklungsprozess städtebaulich begleitet und überdies das Projekt steuert. Über diese Leistungen müssen mindestens zwei Angebote eingeholt werden. Der Verwaltung liegt erst ein Angebot vor, das die beiden Leistungsbereiche abdeckt; ein weiteres Planungsbüro muss deshalb noch angefragt werden (je ein Angebot über die städtebauliche Begleitung und eine davon gesonderte Projektsteuerung liegen ebenfalls vor; eine Aufteilung der beiden Funktionen auf zwei Stellen wird vom Zuwendungsgeber jedoch nicht für sinnvoll erachtet).

Herr Dr. Raake betont, dass es aus Sicht des Arbeitskreises Ortsentwicklung hilfreich und notwendig ist, die TH – neben den beruflichen Städteplanern – am weiteren Prozess zu beteiligen, die einen unverstellten Blick von außen gewährleisten und die ein hohes Potential für Innovationen bieten.

In der Aussprache zollt der Gemeinderat Herrn Wolfgang Friedrich vom Arbeitskreis Ortsentwicklung höchsten Respekt, der den Förderantrag federführend verfasst hat. Der Antrag könne, ohne dass es über den Grundsatzbeschluss vom 19.11.2013 hinaus einer weiteren Beschlussfassung bedürfe, vom Ersten Bürgermeister gestellt werden (*gegebenenfalls muss noch ein gesonderter Beschluss gefasst werden, mit dem die Gemeinde dem Zuwendungsgeber zusichert, dass sie ihren Eigenanteil an der Finanzierung des Projekts aufbringt; Anm. d. Verf.*).

Lfd. Nr. 35 - Neuerlass der "Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts"
--

Der Entwurf der Satzung wurde mit den Fraktionen bereits abgestimmt. Nach geringfügiger Abänderung des Entwurfs (Stand 11.06.2014) in seinem § 3 Abs. 6 beschließt der Gemeinderat wie folgt:

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts**

Vom (Ausfertigungsdatum)

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Energie- und Umweltfragen, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Generationen-, Sport- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz (Art. 103 Abs. 2 GO).

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre notwendige Teilnahme an Sitzungen

- a) des Gemeinderats oder eines unter § 2 Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Ausschusses als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 EUR,
- b) des Rechnungsprüfungsausschusses als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,00 EUR.

²Wenn sie am Ratsinformationssystem teilnehmen, erhöht sich das Sitzungsgeld für die Gemeinderatssitzungen um 10 EUR für den für sie damit verbundenen erhöhten Sachaufwand.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 50 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen

im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 EUR je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Gemeinderatsmitglieder, die die Bürgermeister gemäß § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung vertreten, erhalten pro Tag der Vertretung eine Entschädigung von 30,00 EUR.

(5) Gemeinderatsmitglieder, die als Fraktionsvorsitzende benannt sind, erhalten eine monatliche Entschädigung von 50,00 EUR.

(6) ¹Ein Gemeinderatsmitglied, das zum Generationenbeauftragten bestimmt ist, erhält über die Entschädigung nach Abs. 2 hinaus eine monatliche Pauschale zu Abgeltung des mit diesem Amt verbundenen Aufwands. ²Der bestellte Vertreter eines Generationenbeauftragten erhält die Pauschale anstelle des Vertretenen, wenn er die Vertretung für einen oder mehrere volle Kalendermonate wahrnimmt. ³Die monatliche Pauschale beträgt 100,00 EUR.

(7) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2 bis 6 werden nebeneinander gewährt.

(8) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weiterer Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 23. Juni 2008 außer Kraft.

(Ausfertigung)

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 36 - Neuerlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Der vorliegende Entwurf der Geschäftsordnung (Stand: 11.06.2014) ist unter den Fraktionen und mit der Verwaltung konsensual vorbesprochen worden.

Eine Diskussion entsteht jedoch zu dessen § 22 Abs. 2, wonach die den Gemeinderatssitzungen vorangehende Besprechung der Fraktionsvorsitzenden regelmäßig morgens um 8.00 Uhr stattfinden soll. **Der Vorsitzende** stellt daher folgenden Antrag, über den er abstimmen lässt.

Antrag:

In § 22 Abs. 2 des Entwurfs der Geschäftsordnung werden die Worte „um 8.00 Uhr“ ersatzlos gestrichen.

Anwesend: 16 / mit 12 gegen 4 Stimmen

Die Fraktionen der Freien Wähler und der Grünen benennen als weitere Stellvertreter gemäß § 16 des Geschäftsordnungsentwurfs Frau Annemarie Paulus und Frau Bärbel Rhades; die Bestimmung wird entsprechend vervollständigt.

Die Verwaltung regt an, in § 21 des Entwurfs dahingehend zu ergänzen, dass ein Sitzungskalender für das jeweilige Kalenderjahr erstellt wird und dass die Gemeinderatssitzungen – wie bisher – grundsätzlich dienstags außerhalb der Ferien stattfinden. Außerdem solle in § 31 – ebenfalls wie bisher – eine Regelung aufgenommen werden, dass nach 22.00 Uhr keine neuen Tagesordnungspunkte aufgerufen werden, sondern – dies wäre neu – die Sitzung dann unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt wird. Darüber besteht Einvernehmen.

Sodann beschließt der Gemeinderat über den so geänderten Entwurf.

Beschluss:

Der Gemeinderat gibt sich folgende Geschäftsordnung:

„Der Gemeinderat von Bubenreuth gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Geschäftsordnung:**A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
13. die Bestellung und die Abberufung des Datenschutzbeauftragten,

14. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
15. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
16. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
17. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
18. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,
19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
20. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
21. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
22. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
23. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
24. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des weiteren Bürgermeisters einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder erhalten das Recht auf Akteneinsicht. ²Das Verlangen auf Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister vorzubringen. ³Dem Verlangen auf Akteneinsicht ist stattzugeben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Geheimhaltungsgründe und Datenschutzbestimmungen oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Finanzausschuss:

- a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen
- b) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind, insbesondere der Abschluss entsprechender Verträge und sonstiger Rechtsgeschäfte
- c) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände.

2. Bauausschuss:

- a) Angelegenheiten der Bauleitplanung einschließlich Baulanderschließung sowie Umlegungs- und Grenzregelungsverfahren,
- b) Behandlung von Bauanträgen und von der Antragstellung freigestellten Vorhaben,
- c) Angelegenheiten des Verkehrswesens und der Verkehrsplanung,
- d) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- e) gemeindliche Baumaßnahmen.

3. Ausschuss für Energie- und Umweltfragen

- a) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- b) Angelegenheiten des Immissionsschutzes,

- c) Angelegenheiten der Energieversorgung und der Energiewende, insbesondere Energiesparmaßnahmen,
4. Generationen-, Sport- und Kulturausschuss
- a) Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere auch der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Mittagsbetreuung, Ferienbetreuung, Kindertagesstätten),
 - b) Angelegenheiten der Seniorenarbeit,
 - c) Angelegenheiten des Sports, jedoch ohne Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine,
 - d) Kulturelle Angelegenheiten einschließlich Angelegenheiten der Gemeindebücherei, der Jugendmusikstätte und der Brauchtumpflege.
 - e) Schulwesen.

§ 8 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Finanzausschuss: (ohne beschließende Funktion)
2. Bauausschuss:
 - a) Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans; im Übrigen nur, wenn und soweit eine Beeinträchtigung des Ortsbildes oder sonstiger wichtiger gemeindlicher Belange nicht zu befürchten steht,
 - b) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel,
 - c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden, wenn und soweit keine wesentliche Beeinträchtigung gemeindlicher Belange zu befürchten ist,
3. Ausschuss für Energie- und Umweltfragen (ohne beschließende Funktion)
4. Generationen-, Sport- und Kulturausschuss (ohne beschließende Funktion)

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10 Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse dem weiteren Bürgermeister, nach dessen Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister führt fortlaufend eine mit den Fraktionsvorsitzenden abgestimmte Liste über die ihm bereits bekannten vorrangigen Angelegenheiten, die – gegebenenfalls nach Vorberatung in einem Ausschuss – im Gemeinderat behandelt werden müssen. ²Die Liste wird den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Einsichtnahme bereitgestellt.

(5) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet den weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
8. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	2.000 EUR
- Niederschlagung	5.000 EUR
- Stundung über einem Jahr	5.000 EUR
- Stundung bis zu einem Jahr	15.000 EUR
- Aussetzung der Vollziehung	5.000 EUR

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 EUR und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000 EUR im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EUR,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 5.000 EUR erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.000 EUR je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 15.000 EUR nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten und zweiten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge: Annemarie Paulus, Bärbel Rhades.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO). Unbeschadet des Satzes 1 werden die Gemeinderatssitzung für jedes Kalenderjahr im Voraus festgelegt; sie finden grundsätzlich dienstags und außerhalb der Schulferien statt.

(2) ¹Die Sitzungen finden im großen Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 19.30 Uhr. ²In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 22 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹Die zur Aufnahme in die Tagesordnung vorgesehenen Beratungsgegenstände werden mit den Fraktionsvorsitzenden in einer Besprechung erörtert, die in der Regel am achten Tag vor der Gemeinderatssitzung (Montag der Vorwoche) im Rathaus stattfindet; zu der Besprechung wird formlos eingeladen.

(3) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(4) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgemacht.

(5) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden im Ratsinformationssystem ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(3) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 24 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 25 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung und gegen die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde. ³Über etwaige Einwendungen lässt er abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 26 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30 Fragen und Anfragen

(1) ¹Den Zuhörern wird vor Eintritt in die Tagesordnung des öffentlichen Teils einer jeden Sitzung eine Fragezeit von höchstens 15 Minuten eingeräumt. ²Jeder Zuhörer darf höchstens zwei Fragen stellen; die Fragen dürfen sich nicht auf die Tagesordnung der Sitzung beziehen.

(2) Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen.

(3) ¹Nach Möglichkeit sollen Fragen und Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder sonst auf geeignetem Wege beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Fragen und Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 31 Beendigung der Sitzung

Nach 22.00 Uhr werden weitere Tagesordnungspunkte nicht mehr aufgerufen; die Sitzung wird dann unterbrochen und in der Regel am darauffolgenden Werktag fortgesetzt. Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden allgemein zugänglich im Bürgerinformationssystem zur Verfügung gestellt. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich. ³Allen Gemeinderatsmitgliedern werden die Niederschriften über Ausschusssitzungen in der Regel bis zu der nachfolgenden Gemeinderatssitzung zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35 Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. Birkenallee 51
2. Hauptstraße 3
3. Birkenallee 79 (vor der Sparkasse)
4. Heppenheimer Straße/Einmündung Damaschkestraße
5. Bussardstraße 46 rechts neben dem Trafohäuschen

C. Schlussbestimmungen

§ 36 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 37 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und steht zum Download auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung.

§ 38 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23. Juni 2008 außer Kraft.

Bubenreuth, den 24. Juni 2014

S t u m p f
Erster Bürgermeister“

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 37 - Besetzung der Ausschüsse; Benennung der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie der Fraktionssprecher und ihrer Stellvertreter

Zur Besetzung der Ausschüsse (Finanzausschuss, Bauausschuss, Generationen-, Sport- und Kulturausschuss, Ausschuss für Energie- und Umweltfragen, Rechnungsprüfungsausschuss) mit Ausschussmitgliedern und ersten Stellvertretern liegen vollständige Vorschläge der Fraktionen vor. Die Fraktion der FW erklärt, dass sie ihren Vorschlag für den jeweiligen zweiten Stellvertreter in den Ausschüssen noch unterbreiten werde. Die Entscheidung über die zweiten Stellvertreter aller Fraktionen wird deshalb einvernehmlich zurückgestellt.

Beschluss:

Die Ausschüsse werden wie folgt besetzt:

Finanzausschuss

Fraktion	Mitglied	1. Vertreter
CSU	Schäfer, Tassilo	Eger Johannes
SPD	Karl, Johannes	Dr. Pfeiffer, Christian
FW	Meyer, Wolfgang	Michaelis, Doris
Grüne	Dirsch, Christian	Dirsch, Gabriele

Bauausschuss

Fraktion	Mitglied	1. Vertreter
CSU	Leyh, Hans-Jürgen	Sprogar, Christian
SPD	Dr. Pfeiffer, Christian	Horner, Andreas
FW	Seuberth, Wolfgang	Paulus, Annemarie
Grüne	Dirsch, Christian	Rhades, Bärbel

Generationen-, Sport und Kulturausschuss

Fraktion	Mitglied	1. Vertreter
CSU	Dr. Junger, Stephan	Schäfer, Tassilo
SPD	Schmucker-Knoll, Christa	Dr. Pfeiffer, Christian
FW	Paulus, Annemarie	Michaelis, Doris
Grüne	Rhades, Bärbel	Dirsch, Gabriele

Ausschuss für Energie- und Umweltfragen

Fraktion	Mitglied	1. Vertreter
CSU	Eger, Johannes	Leyh, Hans-Jürgen
SPD	Karl, Johannes	Dr. Pfeiffer, Christian
FW	Meyer, Wolfgang	Michaelis, Doris
Grüne	Dirsch, Gabriele	Rhades, Bärbel

Rechnungsprüfungsausschuss

Fraktion	Mitglied	1. Vertreter
CSU	Schäfer, Tassilo	Eger, Johannes
CSU	Sprogar, Christian	Dr. Junger, Stephan
SPD	Horner, Andreas	Schmucker-Knoll, Christa
FW	Michaelis, Doris	Seuberth, Wolfgang
Grüne	Dirsch, Christian	Rhades, Bärbel

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

nachrichtlich:

Als ihre Sprecher benennen die Fraktionen:

Fraktion	Sprecher	1. Vertreter	2. Vertreter
CSU	Schäfer, Tassilo	Eger, Johannes	-
SPD	Karl, Johannes	Dr. Pfeiffer, Christian	Horner, Andreas
FW	Seuberth, Wolfgang	Meyer, Wolfgang	-
Grüne	Dirsch, Christian	Rhades, Bärbel	Dirsch, Gabriele

Lfd. Nr. 38 - Bestimmung des Vorsitzes und ggf. des stellvertretenden Vorsitzes des Rechnungsprüfungsausschusses

Lfd. Nr. 38.1 - Bestimmung des Vorsitzes

GRM Sprogar stellt folgenden Antrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

Antrag:

GRM Schäfer möge zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt werden.

Anwesend: 16 / mit 15 gegen 0 Stimmen

(GRM Schäfer stimmt nicht mit ab.)

Lfd. Nr. 38.2 - Bestimmung des stellvertretenden Vorsitzes

GRM Schäfer stellt folgenden Antrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

Antrag:

GRM Horner möge zum stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt werden.

Anwesend: 16 / mit 15 gegen 0 Stimmen

(GRM Horner stimmt nicht mit ab.)

**Lfd. Nr. 39 - Bestellung des Ersten Bürgermeisters zum Eheschließungs-
Standesbeamten**

(Zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes übergibt Erster Bürgermeister Stumpf den Vorsitz an Zweiten Bürgermeister Karl.)

Die Gemeinden können einen ihrer Bürgermeister zu einem Standesbeamten bestellen, dessen Zuständigkeit sich allein auf Eheschließungen beschränkt. Dieser „Eheschließungs-Standesbeamte“ muss nicht die Eignungsvoraussetzungen erfüllen, die sonst von Standesbeamten gefordert werden (§ 2 Abs. 3 der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes – AVPStG).

Wie der bisherige Erste Bürgermeister Greif so sollte auch der neue Erste Bürgermeister Stumpf zum „Eheschließungs-Standesbeamten“ bestellt werden. Dazu bedarf es eines Gemeinderatsbeschlusses. Die Bestellung ist auf Widerruf auszusprechen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 AVPStG); sie erlischt mit Ende der Amtszeit des Bürgermeisters (§ 3 Abs. 3 AVPStG).

Ohne weitere Erörterung beschließt der Gemeinderat:

Beschluss:

Erster Bürgermeister Norbert Stumpf wird widerruflich zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bubenreuth bestellt. Die Bestellung wird auf das Aufgabengebiet der Eheschließungen beschränkt.

Anwesend: 16 / mit 15 gegen 0 Stimmen

(Erster Bürgermeister Stumpf hat an der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teilgenommen.)

**Lfd. Nr. 40 - Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan
"Rudelsweiherstraße"; Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten**

Drei Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rudelsweiherstraße“, die in den Abwägungsentscheidungen der Gemeinde mit ihren Argumenten nicht bis zu den von ihnen gewünschten Zielen durchgedrungen sind, haben nun unabhängig voneinander Normenkontrollanträge beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) zur Überprüfung des Bebauungsplans eingereicht.

Die Gemeinde ist Beteiligte in den bzw. dem gerichtlichen Verfahren, für das der VGH einen vorläufigen Streitwert von 40.000 EUR festgesetzt hat. Da sich Beteiligte bei Verfahren vor dem VGH durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen müssen (Anwaltszwang), muss die Gemeinde einem geeigneten und beim VGH zugelassenen Anwalt ein Mandat erteilen.

Wir erhalten durch unsere Versicherung Rechtsschutz und haben mit ihr einen Anwalt ausgewählt. Für die Erteilung eines Mandats bedarf es eines Gemeinderatsbeschlusses, da der (vorläufige) Streitwert 15.000 EUR übersteigt (bis zu diesem Betrag wäre der Erster Bürgermeister zur Entscheidung berechtigt; siehe § 12 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) Geschäftsordnung).

Nach kurzer ergänzender Erläuterung des Sachverhalts durch die Verwaltung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erteilt Herrn Rechtsanwalt Jan Eißfeld, Kanzlei Negendanck, Eißfeld und Kollegen, das Mandat, die Gemeinde Bubenreuth in den oder dem verbundenen, gegen den Bebauungsplan „Rudelsweiherstraße“ gerichteten Normenkontrollverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu vertreten. Eine Untervertretung durch weitere Rechtsanwälte der Kanzlei wird zugelassen.

Anwesend: 16 / mit 15 gegen 1 Stimme

Lfd. Nr. 41 - Baumaßnahmen der Gemeinde**Lfd. Nr. 41.1 - Tiefbaumaßnahmen der Gemeinde;
Sanierung der Damaschkestraße - Neubau von 11 Straßenleuchten**

Im Rahmen der Sanierung der Damaschkestraße muss auch die Straßenbeleuchtung in Teilen mit erneuert werden. Bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.04.2014 wurde mehrheitlich die Meinung vertreten, dass zunächst nur 11 neue LED-Leuchten angebracht werden und die im bereits sanierten Teil der Damaschkestraße installierten 10 Gelblichtlampen bestehen bleiben um dann ggfs. in einem der Folgejahre ausgewechselt zu werden.

Da das Angebot der Bayernwerk AG nun vorliegt, kann der Auftrag hierzu erteilt werden.

Nach kurzer Beratung entscheidet der Gemeinderat wie folgt:

Beschluss:

Wie von der Bayernwerk AG Netzcenter, Hallstadter Straße 119, 96052 Bamberg, mit Datum vom 30.04.2014 angeboten, sollen im Zuge der Sanierung der Damaschkestraße 11 neue LED-Straßenlampen Trilux 9821 LED installiert und 7 alte Straßenleuchten Trilux auf Betonpeitschenmasten abgebaut und entsorgt werden. Der Angebotspreis hierfür beträgt 22.973,66 EUR brutto.

Anwesend: 16 / mit 15 gegen 1 Stimme

Lfd. Nr. 41.2 - Bauliche Erweiterung der Mittagsbetreuung - Errichtung von Containermodulen und Anpassungsmaßnahmen am Schulgebäude; Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Vergabe von Bau- und Lieferleistungen

Im kommenden Schuljahr müssen eine zusätzliche Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 1/2 (flexible Jahrgangsklasse) sowie die bisher fünfgruppige Mittagsbetreuung um zwei weitere auf dann sieben Gruppen erweitert werden. Dazu sind bauliche Anpassungen und Ergänzungen am Schulgebäude erforderlich. Dies betrifft:

1. Installation eines Treppenlifts in das Untergeschoss des südlichen Schulhaustrakts, um einer behinderten Schülerin im kommenden Schuljahr zu ermöglichen, den Mehrzweckraum und den Werkraum zu erreichen (und von dort aus das neue Klassenzimmer und einen Mittagsbetreuungsraum),
2. Schaffen einer Verbindungstür vom Mehrzweckraum in den anschließenden Mittagsbetreuungsraum, der zukünftig als Klassenzimmer genutzt wird (so sind dieses neue Klassenzimmer und der daneben liegende Mittagsbetreuungsraum behindertengerecht zu erreichen, ohne im nördlichen Schulhaustrakt einen weiteren Treppenlift in das Untergeschoss installieren zu müssen),
3. Umbau des bis jetzt in einen kleinen Gruppenraum und einen Garderobenraum geteilten Zimmertrakts im nördlichen Obergeschoss in einen großen Gruppenraum (dann wären alle Klassenzimmer gleich aufgeteilt),

4. Errichtung von drei Mittagsbetreuungsräumen sowie Sanitäranlagen, Teeküche und Nebenräumen in einem temporären Gebäude, das in Modulbauweise neben der Schule (alter Basketballplatz) oder auf der Wiese neben dem Parkplatz der Turnhalle erstellt werden könnte (auf die Nutzung und dafür notwendige Ertüchtigung des von den Musikgruppen genutzten Probenraums im Untergeschoss der Turnhalle – wie von der Verwaltung zunächst angedacht – kann dann verzichtet werden).

Diese Einzelmaßnahmen erfordern neben der gründlichen Vorplanung auch eine zeitnahe Umsetzung. Das neue Schuljahr beginnt am 16.09.2014 und bis dahin müssen die Arbeiten abgeschlossen sein. Da einige der o.g. Maßnahmen im Einzelfall die 15.000-Euro-Grenze überschreiten werden (Betrag, den der Erste Bürgermeister ohne Beschluss des Gemeinderats anordnen kann) und weder der Bauausschuss noch der Gemeinderat auf Grund der lediglich vierwöchigen Sitzungsperioden (im August finden gar keine Sitzungen statt) rechtzeitig zur Verfügung stehen, ist zu befürchten, dass auf Grund der Ausschreibungs- und Vergabemodalitäten die Arbeiten nicht rechtzeitig bis zum Beginn des neuen Schuljahres ausgeführt werden können.

Um dies trotzdem zu ermöglichen, schlägt die Verwaltung vor, den Ersten Bürgermeister zu ermächtigen, die notwendigen Ausgaben auch ohne Einzelbeschlüsse des Gemeinderates zu tätigen. Hierunter fällt auch der Abschluss von Ingenieurverträgen. Sollten bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates am 29.07.2014 noch zeitnah Entscheidungen gefällt werden können, so wird das Gremium mit beteiligt.

In der Aussprache wird deutlich, dass der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung, dem Ersten Bürgermeister umfangreiche Vollmachten zu erteilen, nicht folgen möchte, wie sich aus dem nachfolgend wiedergegebenen Beschluss ergibt. Die Maßnahmen sollen vielmehr im Bauausschuss – gegebenenfalls nach gemeinsamer Beratung mit dem Generationen-, Sport- und Kulturausschuss – abschließend behandelt werden. Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters für einzelne Maßnahmen, deren Kosten 15.000 EUR nicht übersteigen, dies betrifft die oben unter Nr. 2. genannte Verbindungstür.

Die Zusammenlegung eines kleinen Gruppenraums mit einem Garderobenraum, womit ein größerer Gruppenraum gewonnen werden soll (siehe oben Nr. 3.), hält der Gemeinderat nicht für vordringlich.

Beschluss:

Um die Nutzung der notwendigen schulischen Einrichtungen und der Mittagsbetreuung rechtzeitig ab dem neuen Schuljahr 2014/15 sicherzustellen, wird der Bauausschuss ermächtigt, die erforderlichen Beschlüsse anstelle des Gemeinderats zu fassen; insbesondere die Beschränkung, über Vergaben nur bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR entscheiden zu dürfen (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b Geschäftsordnung), wird in Bezug auf die folgenden Maßnahmen aufgehoben:

1. Installation eines Treppenlifts in das Untergeschoss des südlichen Schulhaustrakts,
2. Errichtung von drei Mittagsbetreuungsräumen sowie Sanitäranlagen, Teeküche und Nebenräumen in Modulbauweise.

Diese Ermächtigung umfasst alle mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden notwendigen Aufgaben (Abschluss von Ingenieurverträgen, Abschluss von Mietverträgen z.B. für den Treppenlift oder die Module usw.).

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 41.3 - Reparatur des Turnhallendaches; Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen

Im Rahmen der dingend notwendigen Sanierung des Daches der Turnhalle hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.04.2014 bereits grundsätzliche Maßnahmen und den Finanzrahmen beschlossen sowie den Ersten Bürgermeister ermächtigt, ein entsprechendes Ingenieurbüro mit der Planung der notwendigen Maßnahmen zu betrauen.

Nach einem kurzen Auswahlverfahren wurden ein Büro für Baustatik und ein Architekturbüro mit dieser Aufgabe betraut. Beide Büros haben ähnliche Projekte bereits erfolgreich bearbeitet und befinden sich schon in der Planungsphase. Es sollen hierbei verschiedene Alternativen untersucht werden, um eine möglichst nachhaltige und auch kostengünstige Lösung zu erhalten.

Da auch in diesem Fall der zeitliche Faktor eine besondere Rolle spielt – die Halle soll ja möglichst bald wieder für schulische Zwecke und die verschiedenen anderen Nutzer (Sportverein, Musikveranstaltungen etc.) zur Verfügung stehen – machen sich auch hier die lediglich monatlichen Sitzungsintervalle (August fällt als Sitzungsmonat ganz aus) negativ bemerkbar. Denn neben den planerischen und organisatorischen Belangen sind auch entsprechende bauliche Maßnahmen durch Ausschreibung und Vergabe zu berücksichtigen. Da der Gemeinderat den Finanzrahmen bereits abgesteckt hat, schlägt die Verwaltung vor, den Ersten Bürgermeister zu ermächtigen, auch dann Aufträge erteilen zu können, wenn diese die in der Geschäftsordnung vorgesehene Wertgrenze von 15.000,00 EUR (Erster Bürgermeister) bzw. 50.000,00 EUR (Bau- und Umweltausschuss) überschreiten.

In der Aussprache sprechen sich **GRM Karl** und **GRM Schäfer** gegen eine Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters aus, da sie die Verantwortung für die schwierige, umfangreiche und dementsprechend kostspielige Maßnahme beim Gemeinderat in seiner Gesamtheit sehen und daher eine Delegation auf den Bürgermeister für problematisch halten.

Beschluss:

Um eine zeitnahe und möglichst rasche Sanierung des Daches der Turnhalle zu gewährleisten wird der Erste Bürgermeister ermächtigt, auch dann Aufträge erteilen zu können, wenn diese die in der Geschäftsordnung vorgesehene Wertgrenze von 15.000,00 EUR (Erster Bürgermeister) bzw. 50.000,00 EUR (Bau- und Umweltausschuss) überschreiten. Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.04.2014 vorgegebene Finanzrahmen von 280.000,00 EUR für die Baumaßnahme selbst und 30.000,00 EUR für Planungskosten ist hierbei einzuhalten.

Anwesend: 16 / mit 3 gegen 13 Stimmen

(Damit ist der Antrag abgelehnt.)

Lfd. Nr. 42 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges

Der Vorsitzende gibt folgendes bekannt:

- Im Wirtsgarten der **Mörsbergei** hat der Sturm einen Ast abgebrochen und das Dach eines Nebengebäudes beschädigt. Auf Veranlassung der Gemeinde wurden nun alle dortigen Bäume untersucht. Der von dem Astwurf betroffene Baum im Wirtsgarten sowie ein weiterer im Park an der Bubenruthia-Straße mussten bzw. müssen gefällt werden. Weitere Bäume sind zu sichern.

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

- **GRM G. Dirsch** fragt, ob sich die Gemeinde noch zum Ausgang des Bürgerentscheids äußert, und nimmt in diesem Zusammenhang Bezug auf einen Zeitungsartikel. **Der Vorsitzende** beantwortet die Frage bzw. bezieht Stellung zu der Presseäußerung.
- **GRM Karl** fragt, ob Regressforderungen gegenüber den an dem Bau des Turnhallendaches seinerzeit verantwortlich Beteiligten geprüft wurden; **der Vorsitzende** erklärt, dass dazu ein Fachanwalt eingeschaltet werde.
- **GRM Seuberth** berichtet von seiner Beobachtung, dass seit der „Mausloch“-Sperrung verstärkt Staus auf der Staatsstraße (alte B 4) auftreten.
- **GRM Rhades** erkundigt sich nach dem Stand zum Neubau eines Altenheims als Ersatz für das bestehende. **Der Vorsitzende** teilt mit, dass dazu ein Gespräch mit der Joseph-Stiftung voraussichtlich Ende Juli stattfindet.

Äußerungen aus der Zuhörerschaft:

(keine Äußerungen)

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 23.00 Uhr

Norbert Stumpf
Vorsitzender

Helmut Racher
Schriftführer